

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 10. Dezember 2012****zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/21 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank****(EZB/2012/30)**

(2012/832/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere Artikel 26.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss EZB/2010/21 vom 11. November 2010 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup> regelt die Aufstellung des Jahresabschlusses der Europäischen Zentralbank (EZB).
- (2) Artikel 3 des Beschlusses EZB/2010/21 bestimmt, dass die in Artikel 3 der Leitlinie EZB/2010/20 vom 11. November 2010 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken <sup>(2)</sup> festgelegten allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze auch im Sinne des Beschlusses EZB/2010/21 gelten. Dies gilt u. a. für Artikel 3 c der Leitlinie EZB/2010/20 in Bezug auf Bilanz beeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, wonach bei der Bewertung von Aktiva und Passiva Sachverhalte berücksichtigt werden, die am Bilanzstichtag objektiv bestanden, jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die zuständigen Gremien bekannt werden.
- (3) In Bezug auf den Jahresabschluss der EZB ist klarzustellen, dass Bilanz beeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nur bis zu dem Tag, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird, zu berücksichtigen sind, d. h. dem Tag, an dem das Direktorium die Vorlage des Jahresabschlusses der EZB an den EZB-Rat zur Verabschiedung genehmigt.

- (4) Der Beschluss EZB/2010/21 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1***Änderung**

Artikel 3 des Beschlusses EZB/2010/21 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3***Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze**

(5) Die in Artikel 3 der Leitlinie EZB/2010/20 festgelegten allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze gelten auch im Sinne dieses Beschlusses. Abweichend von Artikel 3 c Satz 1 der Leitlinie EZB/2010/20 sind Bilanz beeinflussende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nur bis zu dem Tag zu berücksichtigen, an dem das Direktorium die Vorlage des Jahresabschlusses der EZB an den EZB-Rat zur Verabschiedung genehmigt.“

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Dezember 2012.

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

<sup>(1)</sup> ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 31.